

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bünde

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Integrationsrat der Stadt Bünde am 23.02.2016 folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen:

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder sowie an den Bürgermeister.
- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen (Vorlage) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung am 4. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

II. Durchführung der Integrationsratsitzungen

1. Allgemeines

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der GO NRW sowie der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Bünde die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 5

Vorsitz

Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Teilnahme

Über die Teilnahme von Dienstkräften, Sachverständigen und die Hinzuziehung sonstiger Teilnehmer entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

2. Gang der Beratungen

§ 8

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bünde fällt, setzt der Integrationsrat diese durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung ab.

§ 9

Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird die Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Dienstkraft ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Ein Integrationsratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache ,
 - b) auf Schluss der Rednerliste ,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung

§ 11

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 12

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, ist namentlich bzw. geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Mit den Beschlüssen, Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sollen sich die zuständigen Gremien innerhalb von 3 Monaten befassen.

§ 14

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Integrationsratsmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratsitzungen beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Darüber hinaus können mündliche Anfragen gestellt werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 5 Monate bereits erteilt wurde oder
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 15

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In jeder Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates wird der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufgenommen. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitzenden des Integrationsrates zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der/die Integrationsratsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragende ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates nimmt die Anfragen entgegen und gibt sie, soweit er sie nicht selbst beantwortet, zur Beantwortung an die anderen Mitglieder des Integrationsrates oder die Verwaltung weiter. Ist eine sofortige Bearbeitung nicht möglich, so kann der/die Fragende auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Sitzung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe (z.B. Beifalls- oder Missfallenskundgebungen), so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 18

Nichtraucherschutz

In den Sitzungsräumen wird nicht geraucht.

III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 19

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den/der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der/die Schriftführer/in wird vom Integrationsrat bestellt. In der Regel ist dies eine Verwaltungskraft, deren Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Beschluss in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich gemacht wird.
- (2) Außerhalb der Integrationsratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21

Schlussbestimmungen

Jedem Integrationsratsmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss vom 10.03.2010 außer Kraft.